

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Be-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 63.

33. Jahrgang.

Sonnabend, den 29. Mai

1886.

### Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1886 sind die Stücke 9—14 erschienen und enthalten dieselben unter Nr. 1646: Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Nr. 1647: Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Nr. 1648: Gesetz, betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878. Nr. 1649: Gesetz, betr. die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Nr. 1650: Gesetz, betr. die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881. Nr. 1651: Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878. Nr. 1652: Zusatzabkommen zum Uebereinkommen über den Austausch von Briefen mit Werthangabe. Nr. 1653: Zusatzabkommen zum Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen. Nr. 1654: Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880; betr. den Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe nebst Schlussprotokoll. Nr. 1655: Uebereinkommen, betr. den Postauftragsdienst. Nr. 1656: Gesetz, betr. einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 u. 22. Mai 1885. Nr. 1657: Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Nr. 1658: Verordnung, betr. die Eheschließung und die Beurteilung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Nr. 1659: Gesetz, betr. den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. Nr. 1660: Gesetz, betr. die Ergänzung des § 809 der Civilproceßordnung. Nr. 1661: Gesetz, betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnbetriebsmitteln. Nr. 1662: Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Ferner sind die Stücke 6 bis 8 vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom laufenden Jahre erschienen und enthalten dieselben unter

Nr. 17: Finanzgesetz auf die Jahre 1886 und 1887. Nr. 18: Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1885 und 1886. Nr. 19: Bekanntmachung, die Postordnung vom 8. März 1879 betr. Nr. 20: Bekanntmachung, die Konzeptionierung der Baseler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerfahden betr. Nr. 21: Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer zc. betr. Nr. 22: Verordnung, die Fabrication von Phosphorpillen betr. Nr. 23: Bekanntmachung, die Berufung der vierten ordentlichen Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr. Nr. 24: Gesetz, die Befugniß der Polizeibehörden zum Erlasse von Aufenthaltsverboten betr. Nr. 25: Gesetz, die Aufhebung einer Bestimmung der Armenordnung betr. Nr. 26: Gesetz, einige Aenderungen der Rotariatsordnung vom 3. Juni 1859 und des Gesetzes vom 9. April 1872 betr. Nr. 27: Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenleihe betr. Nr. 28: Gesetz, eine Abänderung der Rev. Landgemeindeordnung betr. Nr. 29: Bekanntmachung, die Uebertragung des Baues einer Secundäreisenbahn an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betr. Nr. 30: Bekanntmachung, die Ernennung von Commissaren für den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen betr. Nr. 31: Verordnung zur weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen zc. betr. Nr. 32: Verordnung, die Errichtung einer Bezirkssteuer-Einnahme in Glauchau betr. Nr. 33: Gesetz, die Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben betr. Nr. 34: Verordnung, weitere Vorschriften zu Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr. Nr. 35: Bekanntmachung, die Errichtung eines Landes-Versicherungsamts betr. Nr. 36: Bekanntmachung, eine Zusatzbestimmung über Besteuerung von Schlussnoten betr.

Sämmtliche Stücke liegen zu Jedermann's Einsichtnahme an Rathsstelle aus Eibenstock, am 21. Mai 1886.

Der Stadtrath.  
Lischer,  
Bürgermeister.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der „Reichs- und Staats-Anzeiger“ veröffentlicht das neue kirchenpolitische Gesetz. Dieses vielbesprochene Gesetz enthält hauptsächlich Abänderungen der sogen. Waigeseze, insbesondere der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873. Seine materiell wichtigsten Bestimmungen beziehen sich auf die Vorbildung der Geistlichen. Hiernach kann das theologische Studium wieder, wie vor dem Kulturkampf, an kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden, aber auch nur an Seminarien, die schon vor dem Jahre 1873 bestanden. Die letzteren dürfen unter gewissen Bedingungen wieder eröffnet werden. Eine wissenschaftliche Staats-Prüfung zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist nicht mehr erforderlich. Neben diesen Bestimmungen ist nur noch etwa die Aufhebung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten von größerer Bedeutung.

— Ueber Garnisonsverfärfkungen an der deutschen Westgrenze tauchen neuerdings allerlei Nachrichten auf. Wie die „Kreuzztg.“ zuverlässig erfährt, soll Saarburg mit dem 1. Juli 1887 ein Infanterie-Regiment zur Garnison erhalten, und dürfte voraussichtlich das augenblicklich in Hanau und Kassel garnisontirende Infanterie-Regiment Nr. 97 dazu bestimmt werden, seinen derzeitigen Garnisonsort mit dem von Saarburg zu vertauschen. Augenblicklich steht in Saarburg das Rheinische Usanen-Regiment Nr. 7 und das 2. Bataillon lothringischen Landwehr-Regiments Nr. 128 in Garnison. — Der „Trierschen Zeitung“ zufolge soll die zur Zeit in Jülich stehende zweite Abtheilung des 2. Rhein. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 23 nach Trier verlegt werden. Der Regimentsstab und die 1. Abtheilung dieses Artillerie-Regiments soll von Köln nach Saarlouis kommen und dafür die dort garnisontirende reitende Abtheilung des 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 nach Metz verlegt werden. Auch Saarbrücken soll eine Infanterie-Garnison erhalten.

— Gegen die Aufhebung des öffentlichen Versammlungsrechtes in Berlin erklären sich die Großindustriellen. Es heißt in einer Erklärung: „Wir lehnen das Eingreifen der Polizei in die Lohnbewegung ab. Wir bedürfen deren Hilfe in dieser Beziehung nicht nur nicht, sondern erkennen darin eine Schädigung unserer Interessen wie der der Arbeit. Nichts erscheint schädlicher für das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als wenn sich die Regierung auf die Seite des stärkeren Theiles der beiden,

im wirthschaftlichen Kampfe begriffenen Parteien stellt. Ferner widerspricht die Maßnahme der Tendenz der Socialpolitik der Regierung vollständig.“

— Frankreich. In der Prinzenfrage hat sich der Ministerrath mit sechs gegen fünf Stimmen für die Ausweisung der Prinzen ausgesprochen. Gleichwohl ist der Premierminister Freycinet in Folge dieser Meinungsverschiedenheit der Ansicht, daß es nicht angezeigt sei, die Ausweisung zu verhängen. Man behauptet in den Regierungskreisen, die Bevölkerung der Provinzen stehe nach den eingegangenen Nachrichten der Ausweisungsfrage größtentheils sehr gleichgültig gegenüber. Das Ministerium will daher, bevor es endgültige Entschlüsse trifft, die Kammer über die Angelegenheit hören.

— Belgien. Die belgischen Sozialisten haben bekanntlich schon vor längerer Zeit den 13. Juni, den 1. Pfingstfeiertag, zur Abhaltung einer großen Arbeiterdemonstration bestimmt, welche in öffentlichen Plätzen phrasenhaft als „leste friedliche Kundgebung“ bezeichnet wurde. Wie nun ein Telegramm aus Brüssel meldet, hat der Bürgermeister Vuls die beabsichtigte Versammlung untersagt und zugleich dieses Verbot in einem an den Sekretär der Arbeiterpartei der belgischen Hauptstadt gerichteten Schreiben näher begründet. Der Herr Bürgermeister führt darin aus, er glaube nicht, daß er die seiner Verwaltung unterstellte Gemeinde den gefährlichen Eventualitäten aussetzen dürfe, welche durch Ansammlung einer so zahlreichen Menschenmenge in der Stadt entstehen könnten. Es sei nicht erwiesen, daß die Veranstalter der Versammlung genügende Herrschaft über die Volksmassen besäßen, welche sie am 13. Juni in der Hauptstadt versammeln wollen, und durch ihren Einfluß jede Unordnung vermeiden zu können. Er könne nicht zulassen, daß die beabsichtigte Manifestation einen Umfang annehme, welcher außer Verhältniß stehe zu den Kräften, über welche er verfüge. In Gemäßheit seiner verfassungsmäßigen Befugniß werde er alle Maßregeln ergreifen, welche er für nothwendig halte, um einem Verbote Achtung zu verschaffen.

— Rußland. Die Reise des russischen Kaisers durch sein Land hat von Neuem eine bedeutende Kundgebung veranlaßt. Das Kaiserpaar traf am Dienstag in Moskau ein, wo im Kreml ein großer Empfang stattfand. Bei dieser Gelegenheit richtete das Stadthaupt von Moskau unter Ueberreichung von Salz und Brod folgende Worte an den Kaiser: „Die Vertreter der Stände der ersten Residenz bitten Dich unterthänig, selbstherrschender

Kaiser, nimm an unser Salz und Brod und unsere Liebe und glaube unserer Freude, Dich, die Czarin und den Czarewitsch zu sehen. Du kommst zu uns von dem gesegneten Süden, wo Du das schwarze Meer wieder belebt hast; unsere Hoffnung beflügelt sich, unser Glaube befestigt sich, daß das Christenkreuz auf der heiligen Sofia erlöschen wird. So denkt, darauf baut Moskau.“ (Die Sofia ist bekanntlich die Hauptmoschee in Konstantinopel.) — Der Kaiser erwiderte, er liebe Moskau und freue sich, zu dem Jahrestage der Krönung in seinen Mauern zu sein; diese Tage würden ihm stets Tage der angenehmsten Erinnerung sein. Die Rede des einflußreichen Moskauer Beamten, die Antwort des Kaisers und alle begleitenden Umstände werden nicht verfehlen, ein gewisses Aufsehen zu erregen. Es ist ja allerdings bekannt genug, daß die russische Bevölkerung wie der russische Hof kein sehnlicheres Verlangen kennt, als das, Konstantinopel der Türkenherrschaft zu entreißen und es wieder zum Mittelpunkte der „rechtgläubigen“ Christenheit zu machen. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge auf der Balkanhalbinsel und bei dem großen Einflusse, den die als die rechten Vertreter des Moskowitenthums betrachteten Bewohner Moskaus auf die politischen Strömungen in Rußland haben, kann indeß solchen Kundgebungen wie den oben berichteten eine gewisse Bedeutsamkeit nicht abgesprochen werden.

— Italien. Die Arbeiterunruhen, welche das charakteristische Zeichen des Jahres 1886 zu sein scheinen, haben sich auch auf Italien erstreckt. Es stellt sich jetzt heraus, daß die Erzeffe, welche am Sonntag aus Anlaß der Wahlen in mehreren Orten Apuliens stattgefunden, sehr ernster sozialistischer Natur waren. Außerhalb der Stadt Trani versammelten sich am 23. Mai Nachmittags die Arbeiter und zogen in geschlossenen Kolonnen von drei Seiten in die Stadt. Vorher waren sämmtliche Telegraphendrähte abgeschnitten. In der Stadt kam es mit dem wenigen Militär zu erstem Kampfe. Die Aufständischen brannten das Gerichtsgebäude, das Municipium, das Zollamt und das Theater nieder, wobei mehrere Personen verbrannt, andere von dem wüthenden Pöbel niedergemacht wurden. Außer in Trani kam es auch noch in Condersano zu ersten Ausritten, desgleichen in Polignano, Saffano, Rutigliano und Castellana. Die Ruhestörungen wurden jedoch baldigt durch aus Bari und Trani herbeigezogenes Militär unterdrückt, welches das wahnwichtig verteidigte Condersano förmlich stürmen mußte. Der Kampf wogte namentlich vor dem bischöflichen Palais, wo es zahlreiche Tode und Verwundete gab. Die Gefangnisse wurden von